

Lesefassung

Richtlinie zur Vergabe von Stipendien an Schüler/innen der Evangelischen Schule Schönefeld - Gymnasium

(Die Richtlinie ist am 02.04.2016 in Kraft getreten).

Inhaltsübersicht

- § 1 Gegenstand
- § 2 Voraussetzungen für die Vergabe eines Stipendiums
- § 3 Art des Stipendiums und Förderdauer
- § 4 Förderkriterien
- § 5 Bewerbungsbedingungen
- § 6 Stipendienvergabe
- § 7 Verpflichtung der Antragsteller
- § 8 Widerruf und Beendigung der Stipendienvergabe
- § 9 Schlussbestimmungen
- § 10 Inkrafttreten

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Schönefeld hat in ihrer Sitzung am 22.03.2016 mit Beschluss Nummer 08/2016 nachstehende Richtlinie zur Vergabe von Stipendien an Schüler/innen der Evangelischen Schule Schönefeld – Gymnasium - beschlossen:

§ 1 Gegenstand

Die Gemeinde Schönefeld fördert mit der Vergabe von Stipendien leistungsstarke, engagierte und begabte Schülerinnen und Schüler auf dem Weg zur Erlangung der Hochschulreife.

§ 2 Voraussetzungen für die Vergabe eines Stipendiums

- (1) Die Schülerinnen und Schüler müssen bei Antragstellung in der Gemeinde Schönefeld mit Hauptwohnsitz gemeldet sein.
- (2) Voraussetzung für die Gewährung ist der tatsächliche Schulbesuch.

§ 3 Art des Stipendiums und Förderdauer

- (1) Das Stipendium entspricht dem Umfang des jeweils geschuldeten Schulgeldes. Es erfolgt keine Zahlung an den Stipendiaten, sondern eine Befreiung von der Zahlungspflicht gegenüber dem Schulträger.
- (2) Die Gewährung des Stipendiums erfolgt für ein Schuljahr. Folgeanträge können gestellt werden.
- (3) Die Schülerin/der Schüler darf zum Zeitpunkt des Abiturs nicht älter als 19 Jahre alt sein.
- (4) Ein Anspruch auf Gewährung besteht nicht.

§ 4 Förderkriterien

(1) Berücksichtigt werden:

die schulischen Leistungen,
die Motivation und die Leistungsbereitschaft,
das schulische und außerschulische Engagement und
die persönliche Lebenssituation

der Schülerinnen und Schüler.

(2) Schülerinnen und Schüler sind bei gleichen Voraussetzungen bei der Vergabe gleichermaßen zu berücksichtigen.

§ 5 Bewerbungsbedingungen

(1) Die Bewerberinnen und Bewerber besuchen zum Zeitpunkt der Erstbewerbung die 6. Klasse einer Grundschule, wechseln von einer anderen Schule/einem anderen Gymnasium oder besuchen bereits das Gymnasium.

(2) Die Bewerbung ist schriftlich mit Begründung und Nachweis der Kenntnis durch die Eltern, dem Abschlusszeugnis des vorangegangenen Schuljahres, dem aktuellen Halbjahreszeugnis und der Gymnasialempfehlung (Grundschüler) bei der Gemeinde Schönefeld, Hans-Grade-Allee 11 einzureichen. Empfehlungen/Einschätzungen von Vereinen, Einrichtungen können mit eingereicht werden.

(3) Die vollständigen Bewerbungsunterlagen müssen bis zum 15. Februar des Jahres, in dem das Schuljahr beginnt, in dem die Gewährung des Stipendiums erfolgen soll, in der Gemeinde Schönefeld, Hans-Grade-Allee 11, AG Gymnasium vorliegen.

§ 6 Stipendienvergabe

(1) Geeignete Bewerberinnen und Bewerber werden zu einem Auswahl-Vorstellungsgespräch in die AG Gymnasium geladen. Der AG Gymnasium gehören 4 Mitglieder der Gemeindevertretung an, die gleichzeitig Mitglied des Bildungs- und Sozialausschuss sind sowie ein Vertreter aus dem Fachbereich der Verwaltung.

(2) Anhand der eingereichten Unterlagen und dem Ergebnis der Vorstellung in der AG Gymnasium wird dem Bildungs- und Sozialausschuss ein Vergabevorschlag unterbreitet. Im Rahmen der Vorbereitung des Vergabevorschlages entscheidet die AG Gymnasium mit einfacher Stimmenmehrheit.

(3) Der Hauptausschuss entscheidet auf der Grundlage der Empfehlung des Bildungs- und Sozialausschusses über die Vergabe.

§ 7 Verpflichtung der Antragsteller

Ein Wegzug aus der Gemeinde Schönefeld ist unverzüglich der Gemeinde anzuzeigen.

§ 8 Widerruf und Beendigung der Stipendienvergabe

(1) Die Gewährung des Stipendiums endet mit Ablauf des Schuljahres, für das es gewährt wurde.

(2) Ergeben sich im Gewährungszeitraum Zweifel aufgrund der in § 4 genannten Förderkriterien, kann über eine vorfristige Beendigung der Gewährung des Stipendiums entschieden werden. Dazu ist der Stipendiat von der AG Gymnasium zu hören. Im Übrigen gilt § 6.

- (3) Über einen Verlust der Gewährung des Stipendiums bei Wegzug aus der Gemeinde wird individuell entschieden.

§ 9 Schlussbestimmungen

- (1) Alle mit Anträgen nach dieser Richtlinie befassten Personen verpflichten sich, über die im Rahmen ihrer Tätigkeit bekannt gewordenen Informationen über persönliche Angelegenheiten der Antragsteller Stillschweigen zu bewahren. Es erfolgt im Interesse der Betroffenen keine öffentliche Bekanntgabe der Stipendiaten.
- (2) Die Behandlung der Auswahlentscheidungen in der AG Gymnasium, im Bildungs- und Sozialausschuss sowie im Hauptausschuss erfolgt in nichtöffentlicher Sitzung.
- (3) Die Antragsteller werden zeitnah von der Verwaltung über die Entscheidung schriftlich unterrichtet.